



9. Kurseinheit Allgemeiner Teil

Wiederholungsfragen:

- A. Gibt es bei der mittelbaren Täterschaft einen „Täter hinter dem Täter“?
- B. Wie ist bei der Anstiftung das „Bestimmen“ zu bestimmen?
- C. Was versteht man unter einem „agent provocateur“?
- D. Wie ist eine „Aufstiftung“ zu behandeln?

Ergänzungsfall:

A gibt B einen Nagel und sagt ihm, dass er das Auto des X zerkratzen solle. Er zieht eine Waffe und ergänzt: „Sonst leg ich Dich um!“ Daraufhin zerkratzt B das Auto des X.

Strafbarkeit von A und B?

A. Strafbarkeit des B

§ 303 Abs. 1

1. Tatbestand ...(+)
2. Rechtswidrigkeit

a) Rechtfertigung nach § 32

(-), da keine gegen A gerichtete Verteidigung

b) Rechtfertigung nach § 904 BGB

aa) Rechtfertigungslage

(+), gegenwärtige Gefahr für das Leben des B

bb) Rechtfertigungshandlung

(1) Erforderlichkeit (+)

(2) Interessenabwägung

→ Grds. (+)

→ Problem: B wurde zur Begehung einer Straftat genötigt (sog. Nötigungsnotstand) → strittig

E.A. Rechtfertigung (+)

Arg. - Wortlaut und Subsumtion von § 34 / § 904 erfassen diesen Fall

- Solidaritätspflicht des Dritten
- sonst muss B höchstpersönl. Rechtsgüter preisgeben

H.A. Keine Rechtfertigung

Arg. - Notwehrprobe

- Nötigender kann sonst nie Teilnehmer sein
- § 35 ist sachgerechter

=> Rechtfertigung (-)

3. Schuld

→ Entschuldigender Notstand nach § 35

a) Notstandslage

(+) gegenwärtige Gefahr für Leib/Leben des B

b) Notstandshandlung

9. Kurseinheit AT

aa) Erforderlichkeit (+)

bb) Keine Gefahrtragungspflicht (+)

c) Rettungswille (+)

=> § 35 Abs. 1 (+)

=> § 303 Abs. 1 (-)

B. Strafbarkeit des A

I. §§ 303 Abs. 1, 25 Abs. 1, 2. Alt. ...(+)

II. §§ 240 Abs. 1, 2 ...(+)

Ergebnis: A hat sich wegen tateinheitlich begangener Sachbeschädigung und Nötigung strafbar gemacht.

Fall 13:

Vorbemerkungen:

- Hier ist in zwei Tatkomplexe zu unterteilen

Erster Tatkomplex: Der Streich

Strafbarkeit des A

I. §§ 211, 22, 23 Abs. 1, 25 Abs. 1, 2. Alt.

1. Tatbestand

a) Subjektiver Tatbestand

aa) Vorsatz auf eine heimtückische Tötung des L in mittelbarer Täterschaft (+)

bb) Niedrige Beweggründe ...(+)

b) Objektiver Tatbestand

Problem: Unmittelbares Ansetzen bei mittelbarer Täterschaft

E.A.: U.A. erst (+), wenn das Werkzeug selbst unmittelbar ansetzt → hier (-)

- Arg. - Wortlaut „durch einen anderen“ zeigt, dass auf das Werkzeug abzustellen ist
- Für § 22 ist Unmittelbarkeit entscheidend und das Werkzeug ist näher dran

A.A.: U.A. bereits (+), wenn Hintermann auf das Werkzeug einzuwirken beginnt → hier (+)

- Arg. - hohe kriminelle Energie des Hintermannes
- Sonst bedenkliche Strafbarkeitslücken

H.A.: U.A. wie bei § 25 Abs. 1, 1. Alt

- Arg. - Einheitliche Behandlung des unmittelbaren Ansetzens bei § 25 Abs. 1

→ D.h.: U.A. (+), wenn das Verhalten des Werkzeugs für den Täter bereits feststeht (und zeitnah die Tatvollendung eintreten soll)

=> Danach u.A. hier (+)

2. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

=> §§ 211, 22, 23 Abs. 1, 25 Abs. 1, 2. Alt. (+)

II. §§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 2, 5, Abs. 2, 22, 23 Abs. 1 (+,-)

Zweiter Tatkomplex: Der Tod des Nachbarn

A. Strafbarkeit des B

I. § 211

(-), kein Tötungsvorsatz

II. §§ 223, 227

1. Grundtatbestand

(+) (insb. Vorsatz (+), da nur unbeachtlicher error in persona)

2. Erfolgsqualifikationstatbestand

a) Eintritt der schweren Folge (+)

b) Gefahrverwirklichungszusammenhang (+)

c) Fahrlässigkeit

(+), zumindest ist das Einsprühen leicht fahrlässig, wenn man das Mittel nicht genau kennt

3. Rechtswidrigkeit und Schuld ...(+)

=> §§ 223, 227 (+)

III. § 222 (+,-)

IV. §§ 249, 250 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1, 3, 22, 23 Abs. 1

1. Grundtatbestand ...(+)

2. Qualifikationstatbestand

→ § 250 Abs. 2 (-), da kein Vorsatz

→ § 250 Abs. 1 Nr. 1 a (-), kein Vorsatz

→ § 250 Abs. 1 Nr. 1 b (+)

3. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

=> §§ 249, 250 Abs. 1 Nr. 1 b, 22, 23 Abs. 1 (+)

V. §§ 249, 250 Abs. 1 Nr. 1 b, 22, 23 Abs. 1, 251

(-), jedenfalls nicht leichtfertig (somit kommt es auf die Streitfrage, ob ein erfolgsqualifizierter Versuch überhaupt strafbar ist, nicht an)

B. Strafbarkeit des A

I. §§ 211, 25 Abs. 1, 2. Alt

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

Heimtückische Tötung des N in mittelbarer Täterschaft (+)

b) Subjektiver Tatbestand

aa) Vorsatz

→ Fraglich, weil ein error in persona beim Werkzeug vorliegt

E.A.: Stets Vorsatz (-) (aberratio ictus für den Hintermann)

Arg. - Vergleich mit einer Fehlfunktion eines mechanischen Werkzeugs

H.A.: Differenzierung:

→ Hintermann wählt aus: Vorsatz (-)

→ Hintermann überlässt Auswahl dem Vordermann:
Vorsatz (+)

Arg. - Wo das Werkzeug selbst auswählt ist es nicht mehr
mit einem mechanischen Werkzeug vergleichbar

→ Hier Auswahl überlassen

→ Vorsatz (+) (a.A. vertretbar)

bb) Niedrige Beweggründe (+)

2. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

=> §§ 211, 25 Abs. 1, 2.Alt. (+)

II. §§ 249, 250 Abs. 1 Nr. 1 b, 22, 23 Abs. 1, 25 Abs. 2

(-) Kein § 25 Abs. 2 (nicht vor Ort, kein Beuteinteresse)

Exkurs: Prüfungsaufbau bei Mittäterschaft:

- VÜ: - Kein eigenhändiges Delikt
- Täterqualität und subjektive Merkmale in eigener Person

1. Objektiver Tatbestand

a) TQ, TO, TE

b) TH gem. 25 Abs. 2 zurechenbar

aa) Gemeinsamer Tatplan

bb) Kausalbeitrag zurechenbar aufgrund von

(1) E.A.: Tatausführungsherrschaft

(2) H.L.: Funktionaler Tatherrschaft

(3) Rspr.: Täterwillen

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz

b) Weitere subjektive Merkmale

III. §§ 249, 250 Abs. 2 Nr. 1, 3, 22, 23 Abs. 1, 25 Abs. 1, 2. Alt.

→ Sog. graduelle mittelbarer Täterschaft?

Hier jedenfalls (-), weil keine Zueignungsabsicht

IV. §§ 249, 250 Abs. 1 Nr. 1 b, 22, 23 Abs. 1, 26

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) Vorsätzliche rechtswidrige Haupttat (+), s.o.

bb) Bestimmen (+)

b) Subjektiver Tatbestand

aa) Vorsatz auf die Haupttat?

→ Strittig!

E.A.: Stets Vorsatz (-) (aberratio ictus für den Anstifter)

- Arg. - Hintermann verwechselt niemanden, sondern der von ihm in Gang gesetzte Kausalverlauf geht fehl
- Sonst wird fixierter Wille des Anstifters nicht ausreichend berücksichtigt
 - „Blutbadargument“

H.A.: Vorsatz grds. (+) (error in objecto)

- Arg. - Wortlaut von § 26: „Gleich einem Täter“ zeigt, was für Täter unbeachtlich ist, muss für den Anstifter auch unbeachtlich sein
- Sonst Strafbarkeitslücken bei Vergehen
 - Wer Objektauswahl anderen überlässt muss auch für deren Verwechslungen einstehen

=> Vorsatz (+)

bb) Vorsatz auf das Bestimmen (+)

2. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

=> §§ 249, 250 Abs. 1 Nr. 1 b, 22, 23 Abs. 1, 26 (+)

V. §§ 249, 250 Abs. 1 Nr. 1 b, 22, 23 Abs. 1, 26, 251

(+), da er bez. des Todes des N leichtfertig agierte (vgl. § 18)

VI. §§ 223, 227, 26 (+,-)

Konkurrenzen und Ergebnis:

Der von B begangene versuchte schwere Raub und die Körperverletzung mit Todesfolge stehen in Tateinheit zu einander, zu behandeln nach § 52.

Die von A begangene Anstiftung zum versuchten Raub mit Todesfolge verdrängt die Anstiftung zum versuchten schweren Raub. Sie steht in Tateinheit mit dem vollendeten Mord an N und in Tatmehrheit mit dem versuchten Mord an L.

A ist wegen tateinheitlich begangenen Mordes und Anstiftung zum versuchten Raub mit Todesfolge, sowie dazu in Tatmehrheit stehenden versuchten Mordes strafbar.

B ist wegen tateinheitlich begangenen versuchten schweren Raubes und Körperverletzung mit Todesfolge strafbar.

Prüfungsaufbau der Beihilfe:

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) Vorsätzliche rechtswidrige Haupttat

- Ggfs. mit obj. Bedingung der Strafbarkeit

- Mindestens versuchte Haupttat

bb) Hilfeleisten

Physische oder psychische Förderung der Tat durch
Tun oder begehungsgleiches Unterlassen

b) Subjektiver Tatbestand

aa) Vorsatz bez. Haupttat (insb. deren Vollendung)

bb) Vorsatz bez. Hilfeleisten

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld

Ende

